

Artemis Augenkliniken GmbH
Verfahrensordnung Beschwerdeverfahren nach § 8 LkSG
Stand: 27.02.2025

Inhaltsverzeichnis

I.	Gegenstand der Verfahrensordnung	2
II.	Einrichtung einer Meldestelle	3
III.	Meldekanäle	3
IV.	Grundsätze des Umgangs mit Meldungen	3
1.	Gewährleistung der Vertraulichkeit	3
2.	Weitergabe von Informationen über die Identität hinweisgebender Personen	4
3.	Schutz hinweisgebender Personen	4
V.	Verfahren bei Meldungseingang	5
VI.	Prüfung und Bewertung von Meldungen, Folgemaßnahmen	6

Gegenstand der Verfahrensordnung

- (1) Diese Verfahrensordnung beschreibt innerhalb der Artemis Augenkliniken GmbH und ihrer Gliedgesellschaften (im Folgenden: Artemis oder Artemis Unternehmensgruppe) das Beschwerdeverfahren nach § 8 LkSG.
- (2) Das Beschwerdeverfahren gilt für die Meldung von auf Tatsachen beruhenden Verdachtsmomenten über Beeinträchtigungen der in § 1 Abs. 2 LkSG genannten menschenrechts- und umweltbezogenen Aspekte (Nachhaltigkeitsaspekte) im Geschäftsbereich von Artemis oder ihrer unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferer.
- (3) Menschenrechtsbezogene Aspekte sind:
 - die Einhaltung des Verbots von Kinderarbeit;
 - die Einhaltung des Verbots von Menschenhandel, Sklaverei und anderen Formen der Zwangsarbeit;
 - die Gewährleistung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz;
 - die Achtung der Koalitionsfreiheit;
 - die diskriminierungslose Behandlung von Beschäftigten;
 - die Gewährleistung angemessener Arbeitsbedingungen für Beschäftigte, einschließlich angemessener Entlohnung und Erhaltung der Beschäftigungsfähigkeit;
 - die Vermeidung des unlauteren Einsatzes von privaten oder öffentlichen Sicherheitskräften zu unternehmerischen Zwecken;
 - die Einhaltung des Verbots unrechtmäßiger Landnahme.
- (4) Umweltbezogene Aspekte sind:
 - die Vermeidung der Beeinträchtigung einer gesunden Lebensgrundlage durch Umweltbeeinträchtigungen;
 - ein verantwortungsvoller Ressourcenverbrauch insbesondere von Energie, Wasser und natürlichen Ressourcen;
 - eine verantwortungsvolle Steuerung der Abgabe von Emissionen in Wasser, Luft und Boden;

- ein verantwortungsvoller Umgang und Handel mit Abfällen, insbesondere gesundheits- und umweltschädlichen Chemikalien.

(5) Den Maßstab für die Auslegung der Begriffe der menschenrechts- und umweltbezogenen Aspekte bilden die Vorgaben des LkSG.

Einrichtung einer Meldestelle

Artemis richtet eine Meldestelle zur Entgegennahme und Verarbeitung von Meldungen nach dieser Verfahrensordnung ein.

(6) Die Meldestelle wird bei FS-PP Berlin gebildet.

(7) FS-PP Berlin ist bei der Einrichtung und dem Betrieb der Meldestelle fachlich unabhängig und bietet Gewähr für unparteiisches Handeln.

Meldekanäle

Interne und externe hinweisgebende Personen können Meldungen an die Meldestelle

- in Textform per E-Mail an meldestelle-artemis@fs-pp.de,
- per Briefpost an ,
FS-PP Berlin
Rechtsanwalt Dr. Sebastian T. Vogel
Potsdamer Platz 8
10117 Berlin
- mündlich per Telefon unter +49 30/31 86 85-3 melden.

Grundsätze des Umgangs mit Meldungen

Gewährleistung der Vertraulichkeit

(1) Die Meldestelle gewährleistet, unabhängig von ihrer Zuständigkeit, für die Entgegennahme und die weitere Verarbeitung von Meldungen über die Meldekanäle, die Vertraulichkeit der von einer Hinweisperson erteilten Informationen einschließlich der Identität der Hinweisperson und der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind, und sonstigen in der Meldung genannten Personen.

(2) Die Identität der in Absatz 1 genannten Personen darf ausschließlich den Personen, die nach dieser Richtlinie für die Entgegennahme von Meldungen oder für das Ergreifen von Folgemaßnahmen zuständig sind, sowie den sie bei der Erfüllung dieser Aufgaben unterstützenden Personen bekannt werden.

- (3) Davon abweichend darf die Identität der in Absatz 1 genannten Personen weitergegeben werden, soweit eine gesetzliche Pflicht zur Weitergabe von Informationen über die Identität oder zur Identifizierung hinweisgebender Personen oder betroffener Personen in Strafverfahren auf Verlangen der Strafverfolgungsbehörden oder auf Grund einer Anordnung in einem Verwaltungsverfahren oder gerichtlichen Verfahren besteht.
- (4) Die Vertraulichkeit der Identität einer hinweisgebenden Person, die vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Informationen meldet, wird durch diese Richtlinie nicht geschützt.
- (5) Falsche Informationen im Sinne des Absatz 4 sind nur solche, die nachweisbar falsch sind. Mangelnde Nachweisbarkeit genügt nicht.

Weitergabe von Informationen über die Identität hinweisgebender Personen

- (1) Die Weitergabe von Informationen über Identität oder zur Identifizierung einer hinweisgebenden Person darf nur erfolgen, wenn diese vorab in Textform eingewilligt hat und dies für Folgemaßnahmen erforderlich ist.
- (2) Auch soweit eine gesetzliche Pflicht zur Weitergabe von Informationen über die Identität oder zur Identifizierung hinweisgebender Personen oder betroffener Personen in Strafverfahren auf Verlangen der Strafverfolgungsbehörden oder auf Grund einer Anordnung in einem Verwaltungsverfahren oder gerichtlichen Verfahren besteht, bedarf die Weitergabe der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung der Geschäftsführung der Artemis Augenkliniken GmbH.
- (3) Die Meldestelle hat in den Fällen des Absatzes 2 die hinweisgebende Person vorab in Textform über die Weitergabe und ihre Gründe zu informieren. Die Information unterbleibt nur dann, wenn die Behörde oder das Gericht darum wegen Besorgnis der Gefährdung des Untersuchungszwecks ersucht hat.
- (4) Informationen über die Identität der von einer Meldung betroffenen oder sonstigen darin genannten Personen dürfen darüber hinaus weitergegeben werden, wenn dies für die Ergreifung von Folgemaßnahmen erforderlich ist.

Schutz hinweisgebender Personen

- (1) Hinweisgebende Personen werden vor Benachteiligungen geschützt, wenn sie zum Zeitpunkt der Meldung hinreichenden Grund zu der Annahme haben, dass die von ihnen gemeldeten Informationen der Wahrheit entsprechen. Hinweispersonen müssen nicht beweisen können, dass die gemeldeten Informationen der Wahrheit entsprechen.

- (2) Unmittelbare und mittelbare Zulieferer und Mitarbeitende von Artemis dürfen Meldungen oder die auf eine Meldung folgende Kommunikation zwischen hinweisgebender Person und Meldestelle nicht behindern oder versuchen.
- (3) Unmittelbare und mittelbare Zulieferer und Mitarbeitende von Artemis dürfen nicht die Identität einer hinweisgebenden Person feststellen oder anderen bekanntgeben, wenn die hinweisgebende Person die Vertraulichkeit von Meldekanälen und Meldestelle in Anspruch nimmt.
- (4) Unmittelbare und mittelbare Zulieferer und Mitarbeitende von Artemis dürfen keine Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit der hinweisgebenden Person unternehmen, die eine Reaktion auf eine Meldung sind und durch die der hinweisgebenden Person ein ungerechtfertigter Nachteil entsteht oder entstehen kann (Repressalien). Dies gilt entsprechend für Repressalien gegenüber Dritten, die mit der hinweisgebenden in Verbindung stehen.
- (5) Soweit die Meldestelle Kenntnis erlangt, dass eine Behinderung der Nutzung des Hinweisgebersystems der Artemis im Verantwortungsbereich eines unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferers stattfindet, informiert sie die Compliance-Funktion von Artemis, welche die Information an die für die Lieferbeziehung zuständige Stelle weiterleitet. Diese wirkt auf eine Beendigung der Behinderung hin.

Verfahren bei Meldungseingang

- (1) Die Meldestelle erteilt der hinweisgebenden Person binnen sieben Tagen nach Meldungsempfang eine Eingangsbestätigung in Textform und hält mit der hinweisgebenden Person bis zum Abschluss des Vorgangs Kontakt.
- (2) Die Meldestelle klärt die hinweisgebende Person über das Verfahren nach dieser Verfahrensordnung auf.
- (3) Die Meldestelle dokumentiert eingehende Meldungen in dauerhaft abrufbarer Weise unter Beachtung des Vertraulichkeitsgebots
durch Zusammenfassung des Inhalts in Form eines Vermerks oder
mit Einwilligung der hinweisgebenden Person durch die vollständige und genaue Niederschrift des Wortlauts in Form eines Protokolls oder
mit Einwilligung der hinweisgebenden Person durch Tonaufzeichnung, die, wenn sie zur Anfertigung eines Protokolls verwendet wird, zu löschen ist, sobald dieses fertiggestellt ist.

- (4) Die hinweisgebende Person erhält Gelegenheit, den Vermerk oder das Protokoll zu überprüfen, gegebenenfalls zu korrigieren und zu bestätigen. Die Meldestelle leitet einen Hinweis erst dann weiter, wenn die Hinweisperson hierzu ihre Freigabe gegeben hat.
- (5) Die Meldestelle gibt der hinweisgebenden Person innerhalb von drei Monaten nach Meldungseingang eine Rückmeldung, ob und wie eine Weiterbearbeitung erfolgen oder die Meldung als unbeachtlich bewertet wird. Die Rückmeldung kann unterbleiben oder beschränkt werden, wenn anderenfalls die interne Aufklärung oder behördliche Ermittlungen gestört werden oder die Rechte der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind oder die in der Meldung genannt werden, hierdurch erheblich beeinträchtigt würden.

Prüfung und Bewertung von Meldungen, Folgemaßnahmen

- (1) Die Meldestelle prüft die Stichhaltigkeit eingegangener Meldungen. Sie prüft, ob ein auf Tatsachen gegründeter Anfangsverdacht einer Beeinträchtigung von Nachhaltigkeitsaspekten im Sinne von Ziff. I. Abs. 2 dieser Verfahrensordnung besteht.
- (2) Die Meldestelle kann die hinweisgebende Person um weitere Informationen ersuchen.
- (3) Wenn die hinweisgebende Person keine Tatsachen vorträgt, die Grundlage eines Anfangsverdachts einer Beeinträchtigung von Nachhaltigkeitsaspekten sein können, teilt die Meldestelle das der hinweisgebenden Person mit, verweist sie ggf. an die zuständige Stelle und schließt den Vorgang ab.
- (4) Kommt die Meldestelle zu dem Ergebnis, dass ein Compliance-Verstoß als geringfügig einzustufen ist, so kann sie das Verfahren jederzeit abschließen. Die Entscheidung ist der hinweisgebenden Person mitzuteilen und ihre Gründe sind zu dokumentieren.
- (5) Kommt die Meldestelle zu dem Ergebnis, dass aus den mitgeteilten Tatsachen eine Beeinträchtigung von Nachhaltigkeitsaspekten hervorgeht, informiert sie die Compliance-Funktion von Artemis, welche die Information an die für die Lieferbeziehung zuständige Stelle weiterleitet. .
- (6) Die für die jeweilige Lieferkette zuständige Stelle ergreift angemessene Maßnahmen gegenüber dem in der Lieferkette unmittelbaren Zulieferer der Artemis. Die Meldestelle holt innerhalb von drei Monaten nach Meldungseingang bei der für die jeweils betroffene Lieferkette zuständigen Stellen Informationen über die infolge der Meldung ergriffenen und geplanten Folgemaßnahmen, die Gründe dafür und deren Ergebnisse ein. Sind die Folgemaßnahmen noch nicht abgeschlossen, ist die Zieldauer abzufragen und nach weiteren drei Monaten zu überprüfen.